



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 42

Mittwoch, 02. Juni 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2021-113;

Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in der jeweils geltenden Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind (siehe <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>), werden auf dem Gebiet der Stadt Landshut folgende weitere Öffnungen zugelassen:

- I. Abweichend von § 13 Abs.1 der 12. BayIfSMV wird die Öffnung der Außengastronomie im Stadtgebiet Landshut zugelassen.
- II. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist im Stadtgebiet die Öffnung von Theatern, Opern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher gestattet.
- III. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist im Stadtgebiet Landshut kontaktfreier Sport im Innenbereich, inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).
- IV. Abweichend von § 11 Abs. 3, 4 und 5 der 12. BayIfSMV ist der Betrieb des touristischen Bahnverkehrs und des touristischen Reisebusverkehrs sowie Stadt-, Gäste-, Berg-, Kultur-, und Naturführungen im Freien gestattet.
- V. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung (§ 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV).
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Landshut am 02.06.2021 als bekannt gegeben und tritt mit Wirkung vom 03.06.2021, 00:00 Uhr in Kraft.
- VII. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet Landshut an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweise:

1. Der Wortlaut der 12. BayIfSMV kann im Internet unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12/true eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, in welchen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten. Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte können der nachfolgenden Aufzählung entnommen werden:

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBl. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBl. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)
- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBl. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>)
- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBl 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>)
- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBl. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf>)
- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBl. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf>)
- Rahmenkonzept Sport (BayMBl. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>)

Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Rahmen des § 27 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV gem. Ziffer 2.7 des Rahmenkonzepts Gastronomie durch den Gaststättenbetreiber immer eine Dokumentation der Kontaktdaten zu führen ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich aus Ziffer 4.1.2 und 5 des Rahmenkonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBl. 2021 Nr. 354) eine Testnachweispflicht ergibt.

4. Sofern die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung einen negativen Testnachweis erfordern, bleiben geimpfte und genesene Personen i.S.d. § 1a der 12. BayIfSMV von dieser Verpflichtung unberührt.
5. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
6. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Gründe:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland nach wie vor als sehr dynamisch und ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland stuft das RKI insgesamt weiterhin als sehr hoch ein. Nachdem die 7-Tage-Inzidenz für ganz Deutschland seit Mitte Februar 2021 stark angestiegen war und deutlich über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner lag, ist seit Ende April 2021 ein erster stetiger Rückgang der Infektionszahlen zu beobachten.

Auch in Bayern sorgt die dritte Welle der Corona-Pandemie, insbesondere wegen des vermehrten Auftretens von leicht übertragbaren Virusvarianten (B.1.1.7, B.1.351 und P.1), nach wie vor für erhebliche Infektionszahlen.

Gleichwohl ist erkennbar, dass die tägliche Zahl der Neuinfektionen in ganz Bayern leicht rückläufig ist, wobei die Zahl der geimpften Personen schnell ansteigt (https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/#Impfen_Coronavirus_Allgemein).

Die Bayerische Staatsregierung sieht daher ersten Grund zur Zuversicht und beschloss vor diesem Hintergrund am 04.05.2021 weitere Maßnahmen, die u.a. auch vorsichtige Öffnungsschritte vorsehen. Auch im Stadtgebiet der Stadt Landshut ist eine positive Tendenz erkennbar. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde am Dienstag, den 01.06.2021, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten. Die Impfquote, bezogen auf die impffähige Bevölkerung ab 16 Jahren, liegt aktuell bei 41,0 % und die der Zweitimpfungen bei 18,9 % (Stand 01.06.2021).

Die Stadt Landshut hat daher entschieden, weitere Öffnungsschritte im Sinne des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu ermöglichen.

II.

1. Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.
2. Rechtsgrundlage für Ziffer I. bis V. der vorliegenden Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Hiernach können unter bestimmten Voraussetzungen in den Nummern 1 bis 7 näher definierte Öffnungsschritte zugelassen werden, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.
3. Die Bestimmung des § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV setzt voraus, dass die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig ist.

a) Dies ist vorliegend der Fall, da die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz von 50 in der Stadt Landshut nicht überschritten wird. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wird seit Freitag, 28.05.2021, unterschritten und weist ausweislich des Corona-Dashboard des Robert Koch-Instituts (RKI) am Dienstag, 01.06.2021 einen Inzidenzwert von 32,7 aus.

b) Im Gebiet der Stadt Landshut liegt eine rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens vor. Die SARS-CoV-2 Neuinfektionszahlen nehmen seit zwei Wochen eine insgesamt konstant rückläufige Entwicklung ohne wesentliche zwischenzeitliche Wiederanstiege auf, so dass seit Montag, 17.05.2021 mit einer 7-Tage-Inzidenz von 151,2 bis Dienstag, 01.06.2021 mit einer Inzidenz von 32,7 eine Reduktion der Inzidenz um knapp 80 % innerhalb von zwei Wochen erreicht werden konnte. Auch im Klinikbereich ist eine leichte Entspannung und Rückgang der Patientenzahlen festzustellen.

Des Weiteren war bei der konkreten Betrachtung der Inzidenzlage eine gewisse Kontinuität erkennbar, die die Schlussfolgerung rechtfertigt, dass auch weiterhin mit einem Rückgang der Infektionszahlen zu rechnen ist. Hinzu kommt ein stetiger Impffortschritt. Die Impfquote, bezogen auf die impffähige Bevölkerung ab 16 Jahren, liegt aktuell bei 41,0 % und die der Zweitimpfungen bei 18,9 % (Stand 01.06.2021). Damit liegt die Stadt Landshut bei den Zweitimpfungen über dem Bundes- und Landesschnitt.

Vor diesem Hintergrund ist aus infektiologischer Sicht eine Öffnung weiterer Bereiche des Öffentlichen Lebens mit entsprechenden Hygiene- und integrierten Testkonzepten vertretbar.

Die Tatsache, dass eine stabile Entwicklung dann angenommen wird, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz acht Tage lang in Folge unter dem Wert von 50 befindet, steht der Annahme einer rückläufigen Entwicklung bei weniger als acht Tagen unter 50 nicht entgegen. Denn eine rückläufige Entwicklung ergibt sich bereits aus der Gesamtentwicklung der letzten Wochen, so dass sich die Inzidenz bereits seit 12 Tagen unter 100 befindet. Dies zeigt, dass das Geschehen abflaut. Zudem ist es nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird, im Gegenteil: Seit geraumer Zeit liegt der Reproduktionswert unter 1, so dass das Infektionsgeschehen nachweislich nachlässt.

c) Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde am 01.06.2021 schriftlich erteilt.

d) Eine Öffnung nur unter Einhaltung von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden, und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, ist gewährleistet.

4. Zu den Ziffern I. bis V. des Tenors dieser Allgemeinverfügung:

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach Maßgabe von Ziffer I. bis V. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist auch ermessensgerecht. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der enorm vorliegenden Testdichte im Stadtgebiet der Stadt Landshut mit zahlreichen Testmöglichkeiten vor allem in den Testzentren, Schnellteststationen, Hausärzten/Kliniken, Betrieben/Firmen und Schulen. So stehen derzeit 2 große Testzentren, 10 weitere Schnellteststationen und zahlreiche Apotheken für die Bevölkerung zur Verfügung und bieten erhebliche Kapazitäten. Das Netz an Testmöglichkeiten wird zudem weiter ausgebaut und weitere Stationen für Bürgertestungen zugelassen.

Bei der Abwägung wurden die aktuell bestehenden Infektionsgefahren einerseits und die Interessen der Bevölkerung an weiteren Öffnungsschritten andererseits berücksichtigt. Zwar befinden sich die Infektionszahlen weiterhin auf einem hohen Niveau. Allerdings wird die 7-Tage-Inzidenz von 50 im Stadtgebiet unterschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist rückläufig. Vor diesem Hintergrund sind die mit vorliegender Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen infektiologisch vertretbar.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind –insbesondere auch im Hinblick auf die bayernweit einheitliche, Strategie -aktuell hingegen nicht ersichtlich. Die verfügbaren Lockerungen sind auch entsprechend vom Gesundheitsministerium bei einem stabilen Infektionsgeschehen unter 50 vorgegeben. Die festgesetzten Voraussetzungen sind unter Würdigung des hoch zu gewichtenden, öffentlichen Interesses am Gesundheitsschutz aktuell auch weiterhin angemessen, insbesondere, da die Betroffenen durch die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung ohnehin eine Erleichterung ihrer rechtlichen Beschwer erfahren.

5. Durch Ziffer VII. des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird gewährleistet, dass die Öffnungsschritte bei einem Wiederanstieg der Inzidenzwerte außer Kraft treten und dem ansteigenden Infektionsgeschehen insoweit Rechnung tragen. Die Regelung in Ziffer VII. stellt den letztmöglichen Zeitpunkt des Außerkrafttretens dar. Die Möglichkeit einer von Ziffer VII. des Tenors dieser Allgemeinverfügung unabhängigen vorzeitigen Aufhebung dieser Allgemeinverfügung bleibt hiervon unberührt.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am 03.06.2021, 00:00 Uhr, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 02.06.2021

Dr. Thomas Haslinger

2. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung

Bpl.Nr. B-2021-113

Mit Bescheid vom 31.05.2021 wurde den Antragstellern, Frau und Herr Carolin und Gerhard Ramsauer, die Baugenehmigung "Errichten von zwei Zwerchgiebeln" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1753/10, Gem. Landshut, Bodenmaiser Straße 5, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -
